

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2026

Beschleunigungsnovelle Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG)

A. Problem

Das aktuelle Fachplanungsrecht des Landesstraßengesetzes bietet keine Möglichkeit abgängige Brückenbauwerke schnellstmöglich durch Ersatzneubauten zu ersetzen und ist seit längerer Zeit nicht grundlegend modernisiert worden, wodurch heutige technische und digitale Möglichkeiten im bestehenden Fachplanungsrecht keine Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die dem Bremischen Landesstraßengesetz unterliegenden Straßen schneller und effizienter zu gestalten.

Die Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, was durch dieses Änderungsgesetz entsprechend normiert werden soll. Damit wird zukünftig die große Bedeutung einer funktionierenden Brückeninfrastruktur gesetzlich zum Ausdruck gebracht.

Das Planfeststellungsverfahren zielt als besonders förmlich ausgestaltetes Verwaltungsverfahren darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird eine komplexe, allumfassende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens getroffen. Derzeit ist dies nur für Straßen der Gruppe A gem. § 3 BremLStrG möglich, einschließlich derjenigen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Auf Antrag gilt dies auch für Radverkehrs- und Gehwegenanlagen. Zukünftig dürfen auch Straßen, die eine integrale Stadtverbindung darstellen, planfestgestellt werden, um für sie schnellstmöglich Baurecht zu schaffen.

Das Planfeststellungsverfahren wird zudem durch Digitalisierung vereinfacht und infolgedessen beschleunigt.

Weiterhin wird mit dieser Gesetzesänderung der Bau von reinen Brückenersatzneubauten für die kommunalen Weserbrücken zukünftig planfeststellungs- und genehmigungsfrei. Das erlaubt es zukünftig, alle abgängigen kommunalen Weserbrücken ohne aufwändige und zeitintensive Baurechtsschaffung zügig in einem einfachen Verfahren durch Ersatzneubauten zu ersetzen. Dies entbindet den Vorhabenträger jedoch nicht von der Einhaltung materiellen Rechts (u.a. wasserrechtliche Vorgaben, Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben, wie bspw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen oder Planungsreife) und der Berücksichtigung der Belange Dritter.

Des Weiteren sieht dieses Änderungsgesetz vor, dass die Nebenanlagen nun als Teil der Straße gelten sollen. Dies führt dazu, dass die Planfeststellbarkeit von Nebenanlagen nicht länger zusätzlich über § 33 BremLStrG (aktuelle Fassung) eröffnet werden muss und trägt so zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung, aber auch zu einer Vereinheitlichung mit den Straßengesetzen anderer Länder und des Bundes bei.

Zudem können Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zukünftig Duldungspflichten nicht nur zur Vorbereitung der Planung, sondern auch zur Baudurchführung auferlegt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen zum Zwecke der Straßenunterhaltung.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens wird nun auf der rechtlichen Ebene des Fachgesetzes angepasst. Die Änderungen sind dabei im Wesentlichen den bereits im Fernstraßengesetz (FStrG) des Bundes getroffenen Regelungen nachempfunden und tragen durch die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens und die fakultative Ausgestaltung des Erörterungstermins ebenfalls zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bei.

Erstmalig wird im Bremischen Landesstraßengesetz das Institut des vorzeitigen Baubeginns eingeführt. Die Bestimmung ist § 17 FStrG nachgebildet. Der Träger der Straßenbaulast verpflichtet sich dabei, alle entstehenden Schäden zu ersetzen. Soweit die Maßnahmen im Rahmen der endgültigen Entscheidung nachträglich für unzulässig erklärt werden oder der Planfeststellungsantrag zurückgenommen wird, hat der Träger der Straßenbaulast auf Anordnung der Planfeststellungsbehörde den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Verfahrensmäßig würde sich der Träger der Straßenbaulast im konkreten Einzelfall mit dem Vorhabenträger im Hinblick auf den Umfang der vorzeitigen Baumaßnahme und der möglichen Kosten austauschen und dabei im Einzelfall auch prüfen, inwieweit und in welchem Umfang ggf. eine haushaltsrechtliche Absicherung etwaiger Verpflichtungserklärungen konkret erforderlich ist.

Zukünftig wird angelehnt an die bundesrechtliche Regelung des § 18 f Absatz 7 FStrG geregelt, dass auch für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung, also beispielsweise dem planfeststellungsbefreiten Brückenersatzneubau, eine vorzeitige Besitzeinweisung ergehen kann.

Das Bremische Landesstraßengesetz wird in Anlehnung an die auf Bundesebene mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich erfolgte Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 FStrG angepasst. Danach ist eine Enteignung auch dann zulässig, soweit sie für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung notwendig ist.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die vorgesehenen Änderungen sollen zukünftige Planungs- und Genehmigungsverfahren im kommunalen Straßenbau vereinfachen und dadurch positive finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen haben, die sich jedoch aktuell nicht berechnen

lassen. Eine Berechnung ist nicht möglich, weil der Umfang zukünftiger Vorhaben nicht absehbar ist, positive Effekte werden voraussichtlich sofort erwartet.

Eine mögliche erforderliche Verwendung der Minderausgaben im Zusammenhang mit den geringeren Verwaltungsaufwendungen wird erforderlichenfalls im Haushaltsvollzug geprüft.

Die Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast zur Übernahme von Wiederherstellungskosten im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns muss im Einzelfall in haushaltsrechtlich zulässiger Weise geregelt werden. Das Eingehen etwaiger Verpflichtungen erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Befugnisse erforderlichenfalls mit konkreter Gremienbefassung.

Die Gender-Prüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte für verschiedene Auswirkungen auf die unterschiedlichen Geschlechter gibt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Gesetzesentwurf wurde mit folgenden Ressorts abgestimmt:

Senatskanzlei, Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Die Senatorin für Inneres und Sport, Der Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft. Das Gesetz wird nach seiner Verkündung über das Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen allgemein zugänglich gemacht.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 26.05.2026 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung am 24. und 25.06.2026.